Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der TIWAG-Gruppe

1. Allgemeines

Sofern in der Bestellung nicht anders festgehalten, gelten die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) für Bestellungen von Unternehmen der TIWAG-Gruppe als Auftraggeber (AG). Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN), die vom AG nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, gelten nicht als Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen oder in auftragsbezogenen Dokumenten des AN darauf verwiesen wird.

2. Angebote

2.1. An den AG gelegte Angebote sind, gleichgültig welche Vorarbeiten dazu notwendig waren, unentgeltlich.

2.2. Der AN ist an sein Angebot für die Dauer von 3 Monaten ab Einlangen beim AG gebunden.

3. Bestellungen

3.1. Bestellungen sowie Ergänzungen zu Bestellungen haben nur Gültigkeit, wenn diese in Schriftform erfolgen. Der Schriftform entsprechen auch E-Mails sowie Schriftstücke, auf denen die Anführung einer Unterschrift wegen der automationsunterstützten Verarbeitung der Bestellung beim AG nicht erfolgt; die Übermittlung kann per Post, E-Mail, Telefax oder auf sonstigem elektronischem Wege erfolgen. Weiters können Bestellungen des AG über elektronische Bestellsysteme abgegeben werden.

3.2. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken ist die Bestellnummer des AG anzuführen.

4. Preis

Die in der Bestellung angeführten Preise verstehen sich einschließlich aller Nebenleistungen (insbesondere verpackt, frei geliefert an die Anlieferadresse des AG und abgeladen bzw. transportiert bis zur Verwendungsstelle) als Festpreise exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. Einhaltung von Vorschriften

5.1. Der AN ist verpflichtet, die in Österreich geltenden arbeits-, sozial- und umweltrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Besonders wird auf die Einhaltung der Vorschriften betreffend Ausländerbeschäftigung hingewiesen.

5.2. Für die Leistungserbringung in Gebäuden und Anlagen der TIWAG-Gruppe sind die „Allgemeine Sicherheitsinformation“ bzw die „Besondere Sicherheitsinformation und Verhaltensregeln“ zu beachten. Diese sind mit Leistungsbeginn unterfertigt dem Umsetzungsverantwortlichen der TIWAG-Gruppe zu übergeben. Die Dokumente sind auf der Homepage der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG unter „Einkauf“ abrufbar.

6. Transport / Verpackung / Abfall

6.1. Die Kosten sowie das Risiko (Verlust oder Beschädigungen) für den Transport der Lieferung / Leistung trägt bis zur Übernahme (Punkt 10.) zur Gänze der AN. Die Waren müssen sachgerecht und transportmittelgerecht verpackt werden. Alle Schäden durch unsachgemäße Verpackung gehen zu Lasten des AN. Für die ordnungsgemäße Verpackungslizensierung hat der AN Sorge zu tragen.

6.2. Das Be- und Entladen am endgültigen Bestimmungsort sowie die ordnungsgemäße Sicherung der Ladung sind einzig und allein Aufgabe des AN und in eigener Verantwortung zu übernehmen. Der AN hat für die dafür erforderlichen Fahrzeuge und Mittel selbst zu sorgen.

6.3. Allen Lieferungen ist ein Lieferschein mit detailliertem Lieferinhalt, Bestellnummer und ggf. weiteren notwendigen Angaben (z. B. ARA-Nummer) beizuschließen.

6.4. Der AN ist nach Aufforderung des AG zur Entfernung und Übernahme der Verpackungsmaterialien / Abfälle verpflichtet. Die Entsorgung hat durch den AN unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes auf eigene Kosten zu erfolgen. Allfällige Entsorgungsnachweise sind dem AG unaufgefordert in Kopie zu übergeben. Entsorgungseinrichtungen des AG dürfen nur nach dessen Genehmigung benutzt werden.

6.5. Bei der Lieferung und dem Transport von gefährlichen Gütern sind die gesetzlichen Vorschriften (z. B. GGBG, ADR, RID) einzuhalten und das Sicherheitsdatenblatt der Lieferung beizulegen. Werden gefährliche Güter durch den AN in Anlagen des AG durch den AN weiterverarbeitet, hat der AN für die Übernahme und Zwischenlagerung in Anlagen des AG die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und zeitgerecht um Genehmigung beim AG anzusuchen.

7. Erfüllungsort

7.1. Erfüllungsort für die Lieferung / Leistung ist die in der Bestellung vereinbarte Anlieferadresse bzw. der Erfüllungsort.

7.2. Warenübernahmen sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung nur zur Betriebszeit (Abklärung mit dem Wareneempfänger) möglich.

8. Lieferung / Leistung

8.1. Der erteilte Auftrag darf ohne Zustimmung des AG weder teilweise noch zur Gänze an Subunternehmer weitergegeben werden.

8.2. Mehrkosten, die durch fehlerhafte Lieferungen / Leistungen bzw. Verpackungen entstehen, gehen jedenfalls zu Lasten des AN.

8.3. Falls bei einer Lieferung die vereinbarten Versanddokumente fehlen, wird die Lieferung nicht übernommen bzw. weiterbehandelt, sondern auf Gefahr und Kosten des AN zurückgesandt oder gelagert. Hierdurch wird der AN nicht von seiner Verpflichtung zur vollständigen Erbringung der Leistung (inkl. Versanddokumente) frei.

9. Verzug des Auftragnehmers

9.1. Gerät der AN (auch mit Teilleistungen) in Verzug, hat er den AG umgehend schriftlich darüber zu informieren.

9.2. Bei Nichteinhaltung des Liefer- / Leistungstermins steht dem AG, gleichgültig weshalb die Verzögerung eintrat, unbeschadet sonstiger Ansprüche, das Recht zu, auf vertragliche Erfüllung zu bestehen oder ohne Nachfrist vom Vertrag (auch nur teilweise) zurückzutreten.

9.3. Der AG kann je Kalendertag der auch unverschuldeten Fristüberschreitung des Liefer- / Leistungstermins eine Verzugsstrafe in der Höhe von 0,5 % des Auftragswertes bis maximal zur Höhe des Auftragswertes in Rechnung stellen bzw. von der Rechnung des AN in Abzug bringen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem AG vorbehalten.

10. Übernahme

10.1. Die Übernahme der Lieferung / Leistung erfolgt bei vertragskonformer Erfüllung durch schriftliche Bestätigung des AG. Durch die Übernahme erfolgt der Gefahrenübergang vom AN auf den AG.

10.2. Sind für den Einsatz der Lieferung / Leistung Dokumentationen, Betriebsvorschriften, Beschreibungen etc. erforderlich oder üblich bzw. bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Bestellung, so sind diese Dokumente spätestens mit der Lieferung / Übernahme zu übergeben. Diese gelten als Teilleistungen der Bestellung und führt das Unterbleiben von deren rechtzeitiger Übergabe an den AG zum Verzug des AN im Sinne von Punkt 9.

10.3. Werden im Zuge der Übernahme Mängel festgestellt, ist der AG nicht verpflichtet, die Lieferung / Leistung zu übernehmen. Kann hierdurch vom AN der vereinbarte Liefer- / Leistungstermin nicht eingehalten werden, führt dies zum Verzug des AN im Sinne von Punkt 9.

11. Rechnung

11.1. Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer nach erfolgter Übernahme unter Einhaltung der jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Formvorschriften auszustellen auf und per E-Mail zu senden an den in der Bestellung angeführten AG der TIWAG-Gruppe (siehe Punkt 26. – Anhang).

11.2. Mit der Schluss-(Gesamt-)rechnung werden vom AN sämtliche Forderungen aus der Bestellung geltend gemacht. Der AN verzichtet damit auf das Recht auf Anfechtung wegen Irrtums.

11.3. Eine nachträgliche Geltendmachung von Forderungen des AN nach Legung der Schluss-(Gesamt-)rechnung ist ausgeschlossen.

12. Zahlung

12.1. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt 30 Tage nach Übernahme, jedoch frühestens 14 Tage nach Rechnungseingang, gegebenenfalls unter Zugrundelegung des mit dem AN vereinbarten Skontos innerhalb der dafür vorgesehenen Frist. In der Bestellung vereinbarte Skonti gelten für jede einzelne Rechnung. Eine nicht eingehaltene Skontofrist einer Rechnung hat keine Auswirkungen auf weitere Rechnungen.

12.2. Bei Zahlungsverzug des AG wird auf § 456 des UGB verwiesen, wobei die ersten 30 Tage bei der Berechnung der Verzugszinsen unberücksichtigt bleiben.

12.3. Eine vom AG eingebrachte Mängelrüge unterbricht die Zahlungsfrist und berechtigt den AG, die gesamte Rechnung erst nach Bereinigung der Beanstandung zu bezahlen. Ein eventueller Skontoverlust resultiert daraus nicht. Die Skontofrist beginnt nach Behebung des Mangels neu zu laufen. Die Bezahlung von Rechnungen bedeutet keine Anerkennung der Mängelfreiheit der Lieferung / Leistung und damit keinen Verzicht auf dem AG zustehende Ansprüche aus Gewährleistung / Garantie und / oder Schadenersatz.

13. Zessionsverbot

Zessionen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG.

14. Garantie

14.1. Der AN garantiert eine einwandfreie und bestellgemäße Lieferung / Leistung unter Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik und haftet für Mängelfreiheit über die gesamte Garantiefrist. Der AN haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, aber nicht von ihm selbst produzierten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen.

14.2. Die Garantiefrist beginnt mit dem Tag der Übernahme und beträgt 1 Jahr für die beauftragte Lieferung / Leistung. Vom AN in seinem Angebot weitergehende abgegebene Garantieerklärungen werden dadurch nicht eingeschränkt.

14.3. Dem AG wird für die Erhebung der Mängelrüge gem. § 377 UGB eine Frist von 30 Tagen eingeräumt.

14.4. Werden Mängel festgestellt und der AN darüber in Kenntnis gesetzt, so steht dem AG wahlweise, unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten, Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder – bei wesentlichen und unbehebbaren Mängeln – eine Vertragsrückabwicklung zu. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung anfallenden Kosten und Risiken trägt der AN. Mit erfolgter Mängelbehebung beginnt die Garantiefrist neu zu laufen.

Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Mängelbehebung nicht nach, so ist der AG berechtigt, die Behebung der Mängel auf Kosten und Gefahr des AN vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Eine darüberhinausgehende Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt davon unberührt.

15. Gewährleistung

15.1. Die Gewährleistungsfrist beginnt nach Ablauf der Garantie und beträgt für bewegliche Sachen 2 Jahre, für unbewegliche Sachen samt deren Zubehör 3 Jahre.

15.2. Punkt 14.1 und 14.4 gelten sinngemäß.

16. Schadenersatz

16.1. Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch seine Handlungen oder Unterlassungen, sein Personal oder von ihm beauftragte Dritte im Zuge der Lieferung / Leistung verursacht werden sowie für Schäden die durch von ihm eingesetztes Material oder Teile davon verursacht werden.

16.2. Der AN verpflichtet sich, den AG von Ersatzansprüchen Dritter aus einer im Zuge der Vertragserfüllung erfolgten Schädigung verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten.

17. Abtretung von Ansprüchen an den AG

Über Aufforderung des AG tritt der AN dem AG die dem AN zustehenden Ansprüche gegenüber beteiligten Subunternehmen ab, ohne dass hierdurch die Haftung des AN berührt wird.

18. Rücktritt vom Vertrag

18.1. Der AG ist berechtigt, aus wichtigen Gründen auch nur teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass ihm dadurch Kosten, welcher Art auch immer, entstehen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor wenn:

- der AN oder eine von ihm zur Vertragserfüllung beauftragte Person gegen die vereinbarte Geheimhaltungsverpflichtung verstößt.
- absehbar ist, dass der AN aus nicht vom AG zu vertretenden Gründen seiner Verpflichtung zur zeitgerechten Vertragserfüllung nicht nachkommen kann.
- der AN einen Subunternehmer (auch nur teilweise) zur Vertragserfüllung ohne schriftliche Zustimmung des AG beauftragt.
- der AN gegen Rechtsvorschriften verstößt, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung einzuhalten sind.
- der AN sonstige wesentliche ihm aus dem Vertrag erwachsende Verpflichtungen verletzt.

18.2. Der AN verliert im Fall des berechtigten Rücktritts durch den AG den Entgeltanspruch für von ihm noch nicht erbrachte Leistungsteile. Zahlungen für von der Rücktrittserklärung des AG betroffene Teilleistungen / -lieferungen sind unverzüglich an den AG zu refundieren. Allfällige Mehrkosten aufgrund eines berechtigten Vertragsrücktritts gehen zu Lasten des AN.

18.3. Im Falle des Rücktritts hat der AN binnen angemessener Frist die vom Rücktritt betroffenen Lieferungen / Leistungen auf seine Kosten fortzuschaffen oder zu beseitigen. Nach fruchtlosem Verstreichen der Frist ist der AG berechtigt, die Lieferungen / Leistungen auf Kosten und Rechnung des AN an diesen zurückzusenden oder zu beseitigen.

19. Rechte Dritter / Datenschutz

19.1. Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung / Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, verletzt werden. Bezüglich allfälliger diesbezüglicher Ansprüche hält der AN den AG schad- und klaglos.

19.2. Die TIWAG-Gruppe erhebt (i) die vom AN im Zuge der Online-Lieferantenregistrierung in die befüllbaren Datenfelder eingegebenen Daten des AN (ii) die vom AN im Zuge der Vertragsabwicklung sonst bekannt gegebenen Daten des AN sowie (iii) weitere Daten zum Nachweis der Befugnis sowie der wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit des AN im Sinne des Bundesvergabegesetzes (auch durch Einholung von Bonitätsauskünften, Firmenbuchauszügen, Gewerberegisterauszüge von befugten Auskunfteien, Gläubigerschutzverbänden und Betreibern öffentlicher Register sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der zuständigen Sozialversicherungsträger ebenso wie Abfragen betreffend die Einhaltung der Bestimmungen des LSD-BG durch den AN beim zuständigen Sozialversicherungsträger).
Diese Daten werden vom AG zum Zwecke der Vertragserfüllung sowie gem. Punkt 19.3 verwendet.

19.3. Mit dem Absenden der in die Online-Lieferantenregistrierung eingegebenen Daten erteilt der AN seine ausdrückliche Zustimmung, dass die in Punkt 19.1 angeführten Daten sowie weitere vom AN im Zuge der Vertragsbeziehung bekannt gegebene Daten vom AG im Lieferantenmanagementsystem der TIWAG-Gruppe auch über die Vertragserfüllung hinaus gespeichert und an die zum Stichtag der erfolgten Registrierung im obigen Sinn der TIWAG-Gruppe zugehörigen Gesellschaften (abrufbar auf der Homepage der TIWAG- Tiroler Wasserkraft AG unter „Unternehmen“) übermittelt werden. Die zuvor angeführten Daten des AN werden zum Zwecke der Information innerhalb der TIWAG-Gruppe über das Leistungsangebot und die Qualität der Lieferung / Leistungserbringung des AN sowie zur Analyse und

Evaluierung der Vertrags- und Geschäftsbeziehung(en) zum AN verwendet. Der AN ist berechtigt, diese Zustimmung jederzeit zu widerrufen, wobei der Widerruf keine Auswirkung auf ein bestehendes Vertragsverhältnis hat.

20. Nachhaltigkeit und Umweltschutz

20.1. Die Nachhaltigkeit und der Schutz der Umwelt sind der TIWAG-Gruppe wichtige Anliegen, weshalb das Unternehmen besonderen Wert auf Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit legt, um den ökologischen Wandel in Tirol aktiv zu unterstützen. Die Struktur der ÖNORM EN ISO 14001 („Umweltmanagementsysteme“) unterstützt uns dabei, definierte Umweltziele effizient und langfristig zu verfolgen. So verbessern wir unsere Umweltleistung innerhalb der gesamten TIWAG-Gruppe kontinuierlich.

20.2. In diesem Zusammenhang nimmt der AG Bedacht auf umweltgerechte Produkte und ressourcenschonende Verfahren. Der AN wird ethische, soziale und ökologische Aspekte entsprechend beachten.

21. Wettbewerbskonformes Verhalten

Der AN bekennt sich zu wettbewerbskonformem Verhalten und zum Verhaltenskodex der TIWAG-Gruppe, der auf der Homepage der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG einsehbar ist.

22. Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltung

22.1. Der AN hat sämtliche im Zuge der Auftragserfüllung vom AG erlangten Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

22.2. Der AN verpflichtet seine Mitarbeiter sowie von ihm beauftragte Subunternehmer zur Geheimhaltung aller Informationen aus der Geschäftsbeziehung zwischen AN und AG, insbesondere zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach dem Datenschutzgesetz.

22.3. Mit der Auftragsannahme akzeptiert der AN die „Verpflichtungserklärung betreffend Informationssicherheit, Datenschutz und Schutzrechte gegenüber den Unternehmen der TIWAG-Gruppe“. Diese ist auf der Homepage der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG unter „Einkauf“ abrufbar.

22.4. Sofern vom AG gefordert, sind vom AN darüber hinausgehende Geheimhaltungsverpflichtungen zu unterschreiben.

23. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der AEB rechtsunwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine für beide Vertragspartner im technischen und wirt- schaftlichen Sinne nahekommende rechtsverbindliche und zulässige Bestimmung zu ersetzen.

24. Gerichtsstand – anzuwendendes Recht – Sprache

24.1. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen (z. B. Rom-I-VO) sowie des UN-Kaufrechts. Die Vertragssprache ist Deutsch. Sämtliche mit der Lieferung / Leistung zu übergebende Unterlagen sind in deutscher Sprache zu erstellen.

25. Sonstiges

Mit der Auftragsannahme akzeptiert der AN den „Verhaltenskodex für Lieferanten der TIWAG-Gruppe“. Dieser ist auf der Homepage der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG unter „Einkauf“ abrufbar.

Für klärende oder vermittelnde Fragen stehen wir Ihnen gerne unter +43 (0) 50607-21999 oder beschaffung@tiwag.at zur Verfügung.

26. Anhang

Achenseeschifffahrt-GmbH
Seepromenade 36
6213 Pertisau
rechnung-asg@tiwag.at

Gemeinschaftskraftwerk Inn GmbH
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck
rechnung-gki@tiwag.at

TIGAS Versorgungs- und Netzbetrieb GmbH
Salurner Straße 15
6020 Innsbruck
rechnung@tigas.at

TIQU-Tiroler Qualitätszentrum für Umwelt, Bau und Rohstoffe GmbH
Gewerbestraße 2a
6430 Ötztal Bahnhof
rechnung-tiqu@tiwag.at

TIWAG-Next Energy Solutions GmbH
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck
rechnung@tinext.at

TINETZ-Tiroler Netze GmbH
Bert-Köllensperger-Straße 7
6065 Thaur
rechnung@tinetz.at

TIWAG Wärme GmbH
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck
rechnung@tiwag-waerme.at

TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck
rechnung@tiwag.at